



Bernd Jäger

Brandschutz versus Denkmalschutz

Die Themen »Brandschutz« und »Denkmalschutz« sind im Baurecht zwei zentrale Säulen, die nicht selten kleinere oder größere Reibereien im Laufe eines Genehmigungsprozesses verursachen können. Bei einer gewissen Vorgehensweise muss dies jedoch nicht zwangsläufig sein. Der vermeintliche Spagat zwischen Denkmalschutz und Brandschutz kann sogar oft relativ einfach gelöst werden: Die Baubeteiligten müssen nach Lösungen hierzu suchen und nicht immer aufzeigen, was alles nicht möglich ist. Um Lösungen für »Brandschutz« UND »Denkmalschutz« zu finden, müssen sich die Partner »Brandschützer« und »Denkmalschützer« nicht nur emotional verstehen, sondern auch in ihren Argumenten inhaltlich nachvollziehen können. Dazu beitragen kann sicher ein Planer bzw. Architekt, welcher sich als Anwalt des Gebäudes versteht. Das historische Gebäude gibt nämlich sowohl die Auflagen des Brandschutzes als auch die des Denkmalschutzes grundsätzlich vor. Ein ganzheitlicher

Planungs- und Konzeptionsansatz kann dieses manchmal scheinbar unlösbare Problem erfolgreich lösen.

Grundsätze »Brandschutz« und »Denkmalschutz«

Grundsätzlich sind die Begriffe »Brandschutz« und »Denkmalschutz« gar nicht weit voneinander entfernt angesiedelt. Beide haben eine große Gemeinsamkeit: Sie wollen das Gebäude gemeinsam schützen. (Beim Brandschutz kommt noch der Schutz der Bewohner und des Umfeldes hinzu. Streng genommen ist dies jedoch auch ein wichtiges Kriterium des Denkmalschutzes.)

Der große Spagat zwischen den beiden Themen liegt in der Zeitspanne zwischen Erbauung und Neunutzung bzw. Umnutzung des Gebäudes. Der Denkmalschutz will die Originalität des Gebäudes bzw. die Authentizität des Gebäudes erhalten, der Brandschutz ist an die neuesten Verordnungen, Regeln und Normen, aber auch Erfahrung-

gen gebunden. Hinter beiden Bereichen stehen Menschen, die diese nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen.

Der Brandschutz spielte jedoch auch schon oft bei der Bauzeit der Gebäude eine wichtige Rolle. So gab es beispielsweise im mittelalterlichen Esslingen Überlegungen, auf welchen – möglichst kurzen – Wegen Löschwasser aus dem Neckar in die Stadt gebracht werden kann. Verheerende Stadtbrände haben zur gleichen Zeit zur Entwicklung erster Bauvorschriften geführt, mit denen die Brandausbreitung eingedämmt werden sollte, beispielsweise mit harter Bedachung und Brandwänden.

Die wesentlichen Grundsätze des Brandschutzes sind, dass Rettungs- und Löscharbeiten möglich sein müssen, ohne dabei die Einsatzkräfte unerwarteten Gefahren auszusetzen. Zudem muss der Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes vorgebeugt werden.

Laut § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg sind Kulturdenkmale nur durch ihre Bedeutung definiert, die sie für Wissenschaft, Kunst oder Heimatgeschichte haben. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Denkmaleigenschaft durch Listeneintrag oder eine Verfügung gestellt wird. Der Gesetzgeber engagiert sich für die Besonderheiten der Baudenkmale, für deren Erhaltung ein höherer Aufwand zu erwarten ist, indem er mit erhöhten Steuerabschreibungen und Zuschussmitteln versucht, die Eigentümer zu entlasten.

Ausgangssituation: Entwicklung eines ganzheitlichen Ansatzes

Entscheidend für die erfolgreiche Implementierung von Brandschutz- und Denkmalaufgaben ist die ganzheitliche Herangehensweise bei der Planung des Projektes. Der Planer muss das Gebäude nicht nur kennen, er muss es verstehen, ja er muss »Eins sein« mit dem Gebäude. Erst dann kann er die denkmalrelevanten Details in Zusammenarbeit mit der Unteren und Oberen Denkmalschutzbehörde erkennen, ausarbeiten und auch dafür Sorge tragen, dass die Authentizität des Gebäudes für die Nachwelt erhalten bleibt. Parallel und nicht erst im Nachgang dazu muss er sich darum kümmern, dass natürlich für wesentliche Brandschutzpunkte Lösungen erarbeitet werden. In unserem Fall, den Gebäuden Hauptstraße 4, 6 und 8 in Beuren, handelt es sich um drei Reihenhäuser. Daher sind hier logischerweise Brandwände zwischen den Einheiten notwen-

dig. Die historische Fachwerkkonstruktion aus Eichenholz mit Lehmausfachungen erleichtert hier die Vorgehensweise, da Eichenholz aus dem 15. Jahrhundert praktisch nicht brennt. Lehm ist ebenfalls ein nicht brennbarer Baustoff. Die Erstellung einer Brandwand heißt daher nicht den Abbruch der alten und den Bau einer neuen Wand, wie man vielleicht im ersten Moment denken würde. Die historische Fachwerkwand ist die Grundlage der Brandwand, sie wird in ihrer Konstruktion nicht angetastet und bleibt daher komplett erhalten. Folglich sind bei diesem Detail sowohl Brandschutz- als auch Denkmalschutzanforderungen eingehalten.

Anhand des genannten Beispiels werden parallel zur planerischen Konzepterstellung die Punkte »Brandschutz« und »Denkmalschutz« aber natürlich auch Statik und Konstruktion bearbeitet. Damit die Punkte »Denkmalschutz« und »Brandschutz« auch adäquat Anwendung finden, müssen beim Denkmalschutz die zuständigen Gebietskonservatoren vom Landesamt für Denkmalpflege in Esslingen miteinbezogen werden und beim Thema Brandschutz die zuständigen Sachbearbeiter vom Landratsamt (in unserem Falle Landratsamt Esslingen). Wichtig für die Einstufung des Brandschutzes ist auch die Festlegung der Gebäudeklasse. Je höher die Gebäudeklasse, desto höher sind auch die Anforderungen an den Brandschutz. Deshalb empfiehlt es sich, dies in einem persönlichen Gespräch mit dem Sachbearbeiter für Brandschutz beim Landratsamt zu klären bzw. auszuloten. Das persönliche Gespräch ist deshalb wichtig, da es auch hier gewisse Auslegungsspielräume gibt, die es nicht nur zu beachten, sondern auch auszuschöpfen gilt. Ebenso kann in einem persönlichen Gespräch besser auf das denkmalgeschützte Gebäude eingegangen werden und die Bedenken und Anregungen des Sachbearbeiters können besser in das Konzept einfließen.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass das Zusammenspiel zwischen Denkmalschutz und Brandschutz bereits in der Konzeptionserstellung bzw. Konzeptionsplanung nicht nur erarbeitet, sondern auch eingearbeitet werden sollte. Der Planer soll hierzu immer eine Vermittlerrolle zwischen dem Anwalt des Denkmals (Landesamt für Denkmalpflege) und dem Anwalt des Brandschutzes (Sachbearbeiter beim Landratsamt) einnehmen. Wenn der Planer sowohl die Belange des Denkmalschutzes als auch die Belange des Brandschutzes versteht, können hier tolle gemeinsame Lösungen erarbeitet werden. Die

Aufgabe des Planers ist es also, bereits in einem frühen Stadium die »unterschiedlichen Sprachen« des Denkmalschutzes und des Brandschutzes in die »gemeinsame Sprache« zum Wohle des Denkmals zu übersetzen.

Wie funktioniert diese Übersetzung? Sowohl die denkmalrelevanten als auch die brandschutzrelevanten Punkte müssen in EIN Konzept eingearbeitet werden, sodass dies für beide Seiten »lesbar«, nachvollziehbar und verständlich ist. Wenn dies gelingt, sind manchmal auch Dinge möglich, die man sich so im ersten Moment nicht vorstellen kann.

Bei dem hier beschriebenen Projekt handelt es sich um ein normales Reihenhausensemble, welches zu Wohnzwecken genutzt wird. Die Gebäude wurden in Gebäudeklasse III eingestuft. Dies und die privatwirtschaftliche Nutzung sorgen dafür, dass die Brandschutzanforderungen relativ einfach sind (im Vergleich zu öffentlichen Gebäuden). Die Brandschutzauflagen laut Baugenehmigung lauten:

1. Alle Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten

2. Darüber hinaus sind alle an die Räume »Flur« (Treppenräume) angrenzenden Räume ebenfalls mit Rauchwarnmeldern auszustatten.

Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

3. Der Balkon am Gebäude Haus 8 ist aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

Verwendete Baumaterialien und ihre Auswirkungen auf den Brandschutz

Vielfach sind die Baustoffe, die in historischen Gebäuden verarbeitet wurden, brandschutztechnisch wesentlich besser als eventuell verwendete neue Baustoffe. Viele Planer und Brandschutzgutachter, die sich auf Neubauplanungen spezialisiert haben, wissen dies leider nicht. Daher ist es, wie bereits oben beschrieben, zwingend erforderlich, dass die Architekten bei denkmalgeschützten Gebäuden diese verstehen, sowohl in konstruktiver und künstlerischer als auch in architektonischer und bauphysikalischer Hinsicht. Ein wesentlicher Grund, warum die oben beschriebenen Brandschutzauflagen verhältnismäßig harmlos sind, liegt in der Baukonstruktion des Gebäudes und in der Verwendung der historischen Materialien.

1. Holz

Holz spielt im Allgemeinen für tragende Teile im Fachwerkbau eine bedeutende Rolle. Unser Gebäude in Beuren stammt ursprünglich aus dem 15. Jahrhundert und wurde dann immer wieder bis zum 18./19. Jahrhundert erweitert bzw. umgebaut. Das Gebäude besteht komplett aus einem verputzten Eichenfachwerk. Die Außenwände bzw. die Trennwände sind fast ausschließlich mit einem Flechtwerk und Lehmputz versehen. Auch die kompletten Innenwände sind aus Eiche-Fachwerk erstellt, ebenso die Tragkonstruktion der Deckenbalken. Der Dachstuhl ist teilweise ebenfalls noch Original aus Eichenholz. In den

Gebäudeteilen Nr. 6 und 8 wurde der Dachstuhl teilweise auch aus Fichtenholz erstellt.

In brandschutztechnischer Hinsicht wird Holz oft unterschätzt: Im Brandfall verkohlt die Oberfläche des Holzes und bildet eine Dämmschicht, welche den weiteren Abbrand deutlich verzögert, teilweise auch verhindert. Dies kann bei entsprechender Dimensionierung der Querschnitte über das statisch erforderliche Maß hinaus eine einfache brandschutztechnische Lösung darstellen. Die Technische Baubestimmung DIN EN 1995 BEMESSUNG UND KONSTRUKTION VON HOLZBAUTEN und ergänzend DIN 4102-4 BRANDVERHALTEN VON BAUSTOFFEN UND BAUTEILEN weisen für Holz unterschiedliche Feuerwiderstandsklassen aus. Laut § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 Ausführungsverordnung der LBO BW können selbst »feuerbeständige« Bauteile, die also einem Feuer mindestens 90 Minuten widerstehen (F90), vollständig aus Holz gefertigt werden. Durch die Tatsache, dass die Fachwerkhölzer in Beuren allesamt aus teilweise jahrhundertealter Eiche sind, kann davon ausgegangen werden, dass das Brandverhalten dieses Baustoffes bei unserem Projekt nicht problematisch ist.

2. Lehm

Lehm spielt generell vor allem als Füllmaterial im Fachwerkbau eine Rolle, sowohl für Decken als auch für Wände. Da Lehm ein nicht brennbarer Baustoff ist, eignet er sich natürlich brandschutztechnisch hervorragend. Bei den Gebäuden Hauptstraße 4, 6 und 8 sind sämtliche Wand- und Deckenfüllungen mit Lehm erstellt. Hierbei handelt es

sich um sog. Lehmwickeldecken. Dadurch erreichen wir brandschutztechnisch, aber auch schallschutztechnisch und wärmedämmtechnisch hervorragende Werte. Durch die Tatsache, dass die Gebäude als Reihenhäuser konzipiert werden, gibt es keine besonderen Brandschutzanforderungen an die Decken, da es sich um keine Wohnungstrennung handelt.

Rettungskräfte sind im Brandfall vor allem durch Einsturz der baulichen Anlage und Absturz durch Decken gefährdet. Durch die beiden oben beschriebenen Grundbaustoffe des Gebäudes ist aber gewährleistet, dass die komplette Tragkonstruktion im Brandfall so lange standsicher bleibt, dass es der Feuerwehr gegebenenfalls möglich ist, im Inneneinsatz unter Atemschutz hilflose Personen zu retten und den Brand wirksam zu löschen.

Da das Schutzziel seit Langem dasselbe ist, kann bei der Beurteilung einer möglichen Gefährdung die Frage gestellt werden, wie diesem in historischen Bauten genügt wurde.

Zwei Ansätze können hier in Frage kommen:

1. Die vorhandene Konstruktion entspricht einer historischen Brandschutzvorschrift, der ein vergleichbares Schutzziel zugrunde lag. Daher kann analog zum Bestandschutz diese Konstruktion weiter genutzt werden;

dies gilt allerdings nur bei vergleichbarem Gefährdungsniveau.

2. Die vorhandene Konstruktion entspricht einer heute zulässigen Konstruktion. Deshalb kann sie weiter genutzt werden (z.B. Decken aus Lehmwickel und Eichenbalken aus unserem Beispiel in Beuren).



Innen sichtbare Fachwerkwand im Erdgeschoss Haus Nr. 8 aus Eiche; Decke über EG als Lehmwickeldecke (im Haus Nr. 8)

Bestandschutz vor Brandschutz

Auf großen Teilen der Südwestseite unserer denkmalgeschützten Gebäudeanlage Hauptstraße 4, 6, und 8 ist eine historisch sehr enge und nach heutigen Gesichtspunkten brandschutztechnisch nicht mehr ausreichende Nachbarbebauung vorhanden. Der Gebäudeabstand von Gebäudeaußenkante zu Gebäudeaußenkante beträgt ca. 1,20 bis 1,50 m. Sowohl in dem denkmalgeschützten Nachbargebäude als auch in unserem denkmalgeschützten Gebäudeteil Nr. 4 sind historische

Fensteröffnungen mit historischen, einfachverglasten Fenstern vorhanden. Da diese Fenster schon immer vorhanden waren, und dadurch, dass die historischen Fenster bzw. Fensterflügel restauriert und zu Kastenfenstern umgebaut werden, gilt Bestandschutz vor Brandschutz. Dies ist natürlich ein

sehr großer Vorteil im Vergleich zu einer konventionell neuen Bauweise. Normalerweise müsste das Fenster aufgrund des zu geringen Abstands zum Nachbargebäude die Feuerwiderstandsklasse F90 aufweisen, das heißt, es müsste sich um eine Festverglasung handeln. Der Vorteil besteht darin, dass das restaurierte, historische Fenster weiter geöffnet werden kann. Dadurch ist es möglich, dass in solchen (aufgrund der Nähe des Nachbargebäudes) unattraktiven

Räumen beispielsweise Sanitärräume (z.B. WC, Dusche, Bad) untergebracht werden können. Eine wichtige Voraussetzung dieser Räume ist die natürliche Belüftung, die natürlich im Gegensatz zur Festverglasung beim historischen Fenster mit zwei Flügeln gegeben ist. Dies wurde in unserem Beispiel bei sämtlichen Bestandsfenstern des Gebäudeensembles Nr. 4, 6 und 8, die eine eigentlich zu enge Nachbarbebauung haben, umgesetzt.



Enge Nachbarbebauung (Gebäude links ist Haus Nr. 4)



Historisches Fenster Richtung Nachbarbebauung (Gebäude Nr. 4)

Fluchtwege

Rettungs- bzw. Fluchtwege haben grundsätzlich zwei Richtungen: Personen müssen eine bauliche Anlage im Evakuierungsfall möglichst rasch und ungefährdet verlassen können, und Rettungskräfte müssen in die bauliche Anlage eindringen können, um Personen zu retten. Dabei sollten Personen ein Gebäude möglichst auf dem Weg verlassen können, auf dem sie es betreten haben. Sollen andere Wege als der reguläre Zugang genutzt werden, so sollte auf diese Wege entsprechend deutlicher hingewiesen werden.

Rettungswege sollen grundsätzlich von Brandlasten freigehalten werden. Brandlasten im Rettungsweg könnten dazu führen, dass bereits zu einem frühen Zeitpunkt Flammen die Flucht

behindern und Rauch das Atmen erschwert oder die Sicht behindert.

Das Treppenhaus im Gebäudeteil Haus Nr. 4 ist ein Original aus der Gründerzeit ab 1871. Sowohl die eingestemmte Holzterasse als auch die Holzvertäfelungen am Ausgang des Treppenhauses vom EG ins OG und vom OG ins DG können original erhalten bleiben und somit restauriert werden. Hier wurde die Brandlast als gering eingestuft, und im Gegenzug werden mehr Rauchmelder installiert, als baurechtlich normal notwendig wären. Die Treppenhäuser in den Gebäuden sind jeweils der erste bauliche Rettungsweg. Der zweite bauliche Rettungsweg wird über die Fenster im OG bzw. DG (Wiederkehr und neue Dachgaube) hergestellt. Wichtig ist, dass das notwendige lichte Fens-

termaß 0,90 m x 1,20 m beträgt. Die Brüstungshöhe muss $\leq 1,20$ m sein. Diese Voraussetzung kann hier ohne Probleme hergestellt werden, da die historischen Fenster alle dieses lichte Fenstermaß überschreiten. Eine weitere Vereinbarung, die zusätzlich noch mit dem Brandschutz getroffen wurde, ist, dass im 2. DG keine Aufenthaltsräume im Sinne von § 2 Absatz 7 LBO eingerichtet werden dürfen.

Fazit

Jedes Gebäude ist individuell zu betrachten, sowohl was den Bereich »Denkmalschutz« als auch den Aspekt »Brandschutz« anbelangt. Natürlich gibt es vor allem im »Brandschutz« einen rechtlichen Korridor, in dem sich alle bewegen müssen, jedoch ist es oft

Anzeige



Blick ins historische Treppenhaus vom OG ins DG (Gebäudeteil Nr. 4)

sinnvoll, an die Grenzen dieses Korridors zu gehen.

Dies geschieht hauptsächlich dadurch, dass der Planer bzw. Architekt nicht nur das Gebäude versteht, sondern auch die Aspekte des jeweiligen Brand- sowie des jeweiligen Denkmalschützers. Kann er sich auf die Sorgen/Ängste/Bedürfnisse dieser Personen einlassen, und kann er sie sogar aus deren Sicht nachvollziehen und verstehen, so können wahre Wunder in Bezug auf den Denkmalschutz und den Brandschutz erreicht werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Appell an den gesunden Menschenverstand. Aufgrund der starken Reglementierungen, die sich logischerweise nach einigen Brandkatastrophen in den letzten Jahren stark verändert und verschärft haben, ist es sinnvoll und

notwendig, den gesunden Menschenverstand einzuschalten. So können manchmal scheinbar komplizierte Dinge wieder einfach gesehen werden, auch wenn uns Reglementierungen dazu verleiten, die Dinge als kompliziert und nicht lösbar anzusehen.

INFO/KONTAKT



Bernd Jäger

Bernd Jäger leitet in geschäftsführender Position seit 1999 zusammen mit seinen zwei Brüdern das familieneigene Unternehmen JaKo Baudenkmalpflege GmbH. Die JaKo Baudenkmalpflege GmbH in Rot an der Rot (Ba-Wü) ist als Gesamtdienstleister für die Restaurierung, Planung und Translozierung von historischen Gebäuden in ganz Deutschland tätig. Als Leiter des Vertriebs ist Bernd Jäger für die Auftragsakquisition und Repräsentation des Unternehmens in der Öffentlichkeit zuständig. Sein großer technischer Erfahrungsschatz und das Faible für alte denkmalgeschützte Gebäude, veranlassten ihn, neben seiner Unternehmertätigkeit, sich als Präsident des Vereins Restaurator im Handwerk e.V. aufstellen und wählen zu lassen; diesem steht er seit 2012 vor. Darüber hinaus ist er Mitglied des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz und der dazugehörigen Arbeitsgruppe »Fachliche Fragen der Denkmalpflege«. Ebenfalls ist er Dozent bei den Kursen zum Restaurator im Zimmererhandwerk am Zimmerer-Ausbildungszentrum Biberach/Riß und Mitglied des Prüfungsausschusses der Handwerkskammer Ulm bei der Fortbildungsprüfung »Fachkraft im Lehmbau«.

JaKo Baudenkmalpflege GmbH
Emishalden 1
88430 Rot an der Rot
Tel.: 07568 96060
Internet: www.jako-baudenkmalpflege.de